

Tierschutzverein Bad Harzburg, Oberharz und Umgebung e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Bad Harzburg, Oberharz und Umgebung e.V.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter der Vereinsnummer 110012 eingetragen
3. Der Sitz ist Bad Harzburg.
Die Geschäftsstelle befindet sich im Tierheim Eckertal, Stapelburger Str.4
38667 Bad Harzburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person - auch kein Mitglied – durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tierschutzes sowie die Bekämpfung des Missbrauchs der Tiere (§52 Abs.2S1 Nr.14 AO). Hierzu gehören insbesondere:

- Aufklärung der Öffentlichkeit über Tierschutzgedanken
- Unterhaltung eines Tierheims
- Aufnahme und Vermittlung von in Not geratenen Tieren aus dem Inland sowie europäischem Ausland
- Unterstützung und Kooperation mit anderen Tierschutzorganisationen im In- und Ausland
- sorgfältige Auswahl der neuen Tierhalter und fachkundige Beratung und Betreuung der neuen Tierhalter
- Dokumentation und Kontrolle der Zustände der Tiere
- Werbung für den Tierschutzgedanken durch geeignete Aktionen und Veranstaltungen (z.Bsp.durch Jugendgruppen ect.)

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Eintrittserklärung, falls der Vorstand eine Mitgliedschaft nicht ablehnt. Der Vorstand ist berechtigt einen Mitgliedschaftsantrag

- ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss
 4. der austritt ist mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Quartalsende dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen.
 5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wenn es dem Zwecke oder der Satzung des Vereines nachweislich zuwiderhandelt oder es in einer anderen Weise den Verein oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden stiftet.
 6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
 7. Bleibt ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz Mahnung im Rückstand, behält sich der Vorstand die Streichung vor.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Die Rechte, die den Mitglieder in den Angelegenheiten des Vereins nach Gesetz und Satzung zustehen, werden in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung der erschienen Mitglieder ausgeübt.

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, bei den Verhandlungen, Beschlüssen und Wahlen in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Zahlungsweise sich aus der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und die Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstand, Entgegennahme von Berichten des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und auch die Schließung des Tierheims.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr – möglichst im ersten Halbjahr – statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins). Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Abstimmung zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen, das heißt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter (Vorstand). Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bleibt es bei Stimmgleichheit, bekommt die Person mit der längeren Vereinszugehörigkeit den Posten.

Der Vorstand ist für die Wahl des Wahlleiters aus dem Kreise der anwesenden Mitglieder zu bestimmen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Verein wählt aus seiner Mitte einen Vorstand für die Dauer von 1 Jahr, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 1. Vorsitzender/de
- b) 2. Vorsitzender/de

Die Aufgabenverteilung wird in einem gesondertem Geschäftsverteilungsplan niedergelegt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB, nämlich dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, und zwar durch jeden allein, vertreten.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Abfassung des Jahresberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres und des Rechnungsabschlusses zur Genehmigung in der Mitgliederversammlung.
- Die Mitglieder haben das Recht den Jahresabschluss einzusehen.

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und aller anderen Veranstaltungen
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens für laufende Geschäfte
Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- Zur Bewältigung der anfallenden Arbeiten im Tierheim wird vom Vorstand entsprechendes Personal eingestellt. Über die Vergütung entscheidet der Vorstand. Das Tierheim ist vom Vorstand zu führen.

§ 8 Kassenführung und Finanzen

Der Geschäftsführer hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und muss jederzeit in der Lage sein, den jeweiligen Kassenbestand auszuweisen.

Die Kassenprüfung

- a) Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei auf der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen
- b) Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht erstattet werden kann
- c) Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß durchführen zu können
- d) Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören
- e) Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen.
- f) Die Kassenprüfer werden für 1 Jahr in der Mitgliederversammlung gewählt
- g) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Vereinsvermögen mündelsicher angelegt wird

§ 9 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtung entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 10 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Verhandlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bad
Hankg 7.4.16 D.  